

Impressum

Herausgeberin: Samedia Press AG
Verleger: Hanspeter Lebrument
CEO: Thomas Kundert
Gesamtleitung Davos/Klosters: Hans Peter Stiffler

Redaktion «Davoser Zeitung»:

Andri Dürst (ad), Barbara Gassler (bg),
 Pascal Spalinger (ps), Promenade 60, 7270 Davos Platz
 Tel. Redaktion direkt: 081 415 81 71, Fax 081 415 81 92
 E-Mail: davoserzeitung@samedia.ch

Redaktion «Klosterser Zeitung»:

Conradin Liesch (c), Landstrasse 214, 7250 Klosters
 Tel. 081 422 13 15, Fax 081 422 49 48
 E-Mail: klosterserzeitung@samedia.ch
 www.davoserzeitung.ch

Verbreitete Auflage «Davoser Zeitung»: 3490 Ex.
 Erscheint zweimal wöchentlich; Jahrespreis Fr. 165.–

Verbreitete Auflage Klosterser Zeitung»: 2291 Ex.
 Erscheint einmal wöchentlich; Jahrespreis Fr. 95.–
 (WEMF / KS-beglaubigt 2023)

Verlag/Abo: Samedia
 Sommeraustasse 32, 7007 Chur
 Tel. 0844 226 226
 E-Mail: abo@samedia.ch

Anzeigen: Für Inserate in der «Davoser Zeitung»
 und «Klosterser Zeitung» und allen anderen
 Zeitungen und Zeitschriften im In- und Ausland:
 Werbemacher Davos, Samedia Press AG
 Promenade 60, 7270 Davos Platz
 Telefon 081 415 81 91, Fax 081 415 81 92
 E-Mail: werbemacher.davos@samedia.ch

Anzeigen-/Redaktionsschluss: Mittwoch/ Freitag,
 11 Uhr, für Todesanzeigen: Montag/ Donnerstag, 10 Uhr

Über unverlangt eingesandte Manuskripte,
 Fotos usw. wird keine Korrespondenz geführt.

Alle Rechte vorbehalten. Alle in dieser Zeitung publizierten Texte dürfen nur mit Zustimmung der Redaktion ganz oder teilweise kopiert oder weiterverwendet werden. Die in dieser Zeitung publizierten Inserate dürfen von Dritten weder ganz noch teilweise kopiert, bearbeitet oder anderweitig verwendet werden. Sei dies in Print- oder elektronischen Medien, insbesondere in Online-Diensten (Internet), unabhängig ob die Inserate und Texte für diesen Zweck bearbeitet wurden oder nicht. Bei Verletzungen dieses Verbots behält sich der Verlag rechtliche Schritte vor.

Inserate

DAVOSER UND KLOSTERSER ZEITUNG

Jahresabo Davoser Zeitung
 à 165 CHF / Jahr



Klosterser Zeitung
 à 95 CHF / Jahr

Rufen Sie uns an oder schreiben
 Sie uns: 0844 226 226 /
 abo@samedia.ch

Im Sertig Dörfli soll gebaut werden

Für zwei Wohnhäuser im Sertig Dörfli sind bereits Baueingaben eingegangen, weitere sollen noch folgen. Während die Bauherrschaft mit zusätzlichem Erstwohnraum die Wohnungsknappheit bekämpfen möchte, sehen Anwohner und Heimatschutz die Vorhaben kritisch.

Andri Dürst

An der Sertigerstrasse 37a respektive 37b – beim Eingang des Weilers «Sertig Dörfli» – sind zwei Wohnhäuser geplant. Während die Nico Fopp Immobilien AG auf der hinteren Parzelle ein «Tinyhouse» plant, möchte Claudia Fopp auf der vorderen, an die Strasse angrenzenden Parzelle ein Wohnhaus erstellen.

«Mit viel Sorgfalt und Bedacht vorbereitet»

Aus den öffentlich einsehbaren Plänen geht hervor, dass das «Tinyhouse» zwei Stockwerke und eine Bruttogeschosfläche von rund 93 Quadratmetern umfassen soll, was einer 2-Zimmer-Wohnung entspricht. Beim vorderen Wohnhaus – geplant ist eine 4-Zimmer-Wohnung – wären es rund 251 Quadratmeter, verteilt auf Sockel-, Ober- und Dachgeschoss. Raumplanerisch befinden sich beide Parzellen in der Dorfkernzone, einer von verschiedenen Zonen, die das Davoser Baugesetz vorsieht. Jedoch ist das Sertig Dörfli dem Ortsbildschutz zugewiesen. In diesem Zusammenhang schreibt das Baugesetz verschiedene Kriterien vor (siehe Kastentext). Diese Kriterien würden erfüllt, erklärt Nico Fopp von der gleichnamigen Immobilien AG – auch stellvertretend für seine Tante Claudia – gegenüber der DZ: «Wir haben diese Projekte mit viel Sorgfalt und Bedacht vorbereitet, um eine Lösung zu schaffen, die zu keiner Verletzung des Ortsbildschutzes führt. Beide Projekte wurden mit den Verantwortlichen des Bauamts der Gemeinde Davos und der zuständigen Bauberatung für den Ortsbildschutz abgestimmt und angepasst, sodass diese bewilligungsfähig sind. Ausserdem haben wir auch ein persönliches Interesse, dass die neuen Bauten mit schönen Holzfassaden gut ins Dörfli eingebettet werden und wie die bestehenden Gebäude einem langfristigen Zeithorizont entsprechen.» Die Gemeinde Davos bestätigt, dass die Bauprojekte – wie vom Baugesetz vorgeschrieben – der Gemeinde vorgängig bekannt gemacht worden sei-

en und der Bauberater hinzugezogen worden sei. Konkret will man im Rathaus noch keine Stellung zu den Projekten nehmen, schreibt aber: «Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird geprüft, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Das erfolgt unter anderem durch den Einbezug des Bauberaters. Der Entscheid liegt bei der Baubehörde.»

Gebäudehöhe passt

Unter anderem schreibt das Baugesetz vor, dass die Grösse der Neubauten derjenigen der bestehenden Bauten anzugleichen sei. Auch wenn die Bauprofile vor Ort relativ hoch zu sein scheinen, sei dieser Umstand erfüllt, so Fopp: «Beide Neubauprojekte bewegen sich im Rahmen der bestehenden Bauten der Sertigerstrasse 37 und 39, sodass wir keinen Verstoss feststellen. Ausserdem wird das Restaurant Bergführer an der Sertigerstrasse 39 nach wie vor das dominanteste Haus im Sertig Dörfli sein. Somit wird der Dorfkern gewahrt.» Er ergänzt, dass bei den Neubauten mindestens 80 Prozent der in der Dorfkernzone verfügbaren Ausnutzungsziffer bebaut werden müssen.

Kritik kommt auf

Einsprache gegen das «Tinyhouse» wurde neben anderen von Susanne Jost erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Hauses im Dörfli, das seit langer Zeit im Familienbesitz ist. Die Siedlung liegt ihr daher sehr am Herzen. «Das Sertig Dörfli ist ein sehr wertvoller Ort und dadurch sehr sensibel», erklärt sie gegenüber der DZ. Es sei mittlerweile einer der wenigen Orte in Davos, an dem noch keine Neubauten das Ortsbild prägen würden. Ebenfalls kritisch geäußert hat sich der Verein Bündner Heimatschutz (BHS). Auch dieser hat zum «Tinyhouse» eine Stellungnahme eingereicht, zum Wohnhaus folge eine weitere Stellungnahme innerhalb der Einsprachefrist, erklärt man gegenüber der DZ. Sowohl Josts Kritik als auch die Einwände des BHS – das entsprechende Papier liegt der Redaktion vor – lassen sich grob in drei Bereiche aufteilen.

«Ganz wesensfremd»

Beide führen ins Feld, dass die beiden Bauprojekte aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht mit dem Ortsbildschutz vereinbar seien. Aus Sicht des BHS entspricht das «Tinyhouse» den Kriterien von Art. 116 BauG nicht, wie er schreibt: